

§ 3 VO-ID211989 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riesenbruch“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine strukturreiche Landschaft mit natürlichen Mischwäldern, unterschiedlichen Vorwaldstadien, gehölzarmen Offenflächen, Heiden, feuchten Senken, Kleingewässern und extensiv genutzten Wiesen umfasst, ist

die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Standort wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Pfeifengraswiesen, Kleinseggenwiesen im Bereich der Riesenbruchwiese, naturnaher pfeifengrasreicher Laubmischwälder und azidophiler Buchenmischwälder, Hainmieren-Stieleichenwälder sowie von Erlenbruchwäldern;

die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders oder streng geschützter Arten;

der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Greif- und Schreitvögel, Lurche und Kriechtiere, Insekten und anderer wirbelloser Tiere;

die Erhaltung von Vorwaldstadien und gehölzarmen Offenflächen als Lebensraum für an solche Habitate gebundenen Pflanzen- und Tierarten;

der Erhalt und die Entwicklung des Gebietes aus ökologischen Gründen in seiner Funktion für den Biotopverbund mit dem Naturschutzgebiet „Rodewaldsches Luch“ und als Bindeglied zwischen der unteren Havelniederung und dem havelländischen Luch.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID211989 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211989/3>